

§ 11 Der Landesvorstand

(1) Der Landesvorstand besteht aus der/dem Landesvorsitzenden, einer vom Landesverbandstag bestimmten Zahl von Stellvertretern und Mitgliedern, jedoch mindestens 5, höchstens 15 natürlichen Personen.

(2) Gemäß § 26 BGB sind die/der Landesvorsitzende, die Stellvertreter/innen der/des Landesvorsitzenden jeweils allein ansonsten je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigt.

(3) Der Landesvorstand ist für alle Angelegenheiten des Verbandes zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Organ des Verbandes übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung des Landesverbandstages unter Angabe der Tagesordnung
- b) Gewährleistung der ordnungsgemäßen Ausführung der Beschlüsse des Landesverbandstages
- c) Beschlussfassung zu grundsätzlichen, den Landesverband berührenden Fragen zwischen den Landesverbandstagen
- d) Bestätigung des Haushaltsplanes und des Jahresfinanzberichtes
- e) Bestellung besonderer Vertreter/Vertreterinnen gemäß § 30 BGB für einzelne Geschäftsbereiche
- f) Überprüfung von vereinspolitischen und -rechtlichen Beschlüssen der Organe der Untergliederungen auf Übereinstimmung mit den Regelungen der Satzung des Landesverbandes, insbesondere, wenn sie die Tätigkeit des Landesverbandes berühren, und deren Bestätigung
- g) Ausspruch von Verwarnungen und Verweis als Verbandssanktionen und Bestätigung des Ausschlusses von Mitgliedern
- h) Bestellung und Entlassung eines Landesgeschäftsführers/einer Landesgeschäftsführerin als Organ des Landesverbandes

(4) Der Landesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mehr als 50 Prozent der Mitglieder, darunter der/die Landesvorsitzende oder einer ihrer/seiner Stellvertreter, anwesend sind.
Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

(5) Der Landesvorstand bleibt bis zu seiner Neuwahl im Amt. Scheiden Mitglieder noch während der Amtszeit aus, kann der Vorstand Ersatzmitglieder für die restliche Amtszeit der Ausgeschiedenen kooptieren. Der Vorstand ist berechtigt, weitere Vorstandsmitglieder, maximal bis zum Erreichen der in § 10 Absatz 1 genannten Höchstzahl, zu bestellen.
Scheiden mehr als 50 Prozent der gewählten Vorstandsmitglieder der Amtszeit aus, ist eine Neuwahl des Vorstandes notwendig.

(6) Der/die Vorsitzende, die Stellvertreter/Stellvertreterinnen und die einzelnen Mitglieder des Vorstandes können für die in der Tätigkeit entstehenden notwendigen Aufwendungen entschädigt werden.

(7) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger/Nachfolgerinnen gewählt sind.

(8) Der Vorstand kann in der Geschäftsordnung regeln, dass soweit Schriftformerfordernisse bestehen, diese durch elektronische Form gewahrt sind.

§ 12 Die Landesrevisionskommission

(1) Die Landesrevisionskommission umfasst mindestens drei Mitglieder. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes der Landesrevisionskommission ist diese befugt, ein Ersatzmitglied zu kooptieren. Der Beschluss über die Kooptierung bedarf der Zustimmung des Landesvorstandes. Weiterhin ist die Landesrevisionskommission unter Zustimmung des Landesvorstandes befugt, bis zu drei weitere Mitglieder in die Landesrevisionskommission durch Kooptierung aufzunehmen. Mindestens ein gewähltes Mitglied muss in der Revisionskommission verbleiben

- (2) Die Revisionskommission ist insbesondere zuständig für die
- a) Kontrolle der Einhaltung der Beschlüsse des Landesverbandstages
 - b) Kontrolle über die Einhaltung der Ordnungen des Landesverbandes
 - c) Kontrolle der Finanzen des Landesverbandes

- d) Überprüfung der Satzungen der Untergliederungen auf Gewährleistung der Bindung von Vereinszweck, Aufgaben, Vereinspolitik usw. an die Satzung des Landesverbandes

§ 13 Die Landesgeschäftsführerin/Der Landesgeschäftsführer

(1) Der Landesvorstand kann im eigenen Ermessen eine Landesgeschäftsführerin/einen Landesgeschäftsführer als Organ des Landesverbandes bestellen bzw. diese/n abberufen.

(2) Die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer vertritt den Landesverband mit Vollmacht.

(3) Die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer ist dem Vorstand und dem Landesverbandstag rechenschaftspflichtig. Darüber hinaus ist die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer der Landesrevisionskommission im Rahmen ihrer Zuständigkeiten rechenschaftspflichtig.

(4) Die Landesgeschäftsführerin/der Landesgeschäftsführer ist hauptamtlich tätig, jedoch nicht Arbeitnehmer/in im Sinne des Arbeitsgerichtsgesetzes und des Kündigungsschutzgesetzes, da sie/er für den Fall ihrer/seiner Bestellung ein durch Satzung zur Vertretung des Landesverbandes berufenes Organ ist. Sie/er erhält eine im Verhältnis zu ihren/seinen Aufgaben angemessene Vergütung. Hierüber und über die sonstigen Konditionen für ihre/seine hauptamtliche Tätigkeit entscheidet der Landesvorstand im eigenen freien Ermessen.

§ 14 Der Beirat

Der Vorstand kann einen Beirat bilden und Mitglieder berufen. Der Beirat soll den Vorstand beraten und ihm fachkundige Unterstützung geben, insbesondere bei der Erarbeitung von Stellungnahmen und strategischen Konzepten. Die Verbindung zwischen Vorstand und Beirat wird durch ein Vorstandsmitglied gehalten.

§ 15 Die Kreisverbände

(1) Die Kreisverbände führen die Bezeichnung „Arbeitslosenverband Deutschland - Kreisverband (Bezeichnung des Kreisgebietes)“. Das Gebiet des Kreises im Sinne der Satzung entspricht einem oder mehreren verwaltungsrechtlich bestimmten Territorien von Städten oder Landkreisen. Kreisverbände sind Untergliederungen des Landesverbandes. Die Bildung oder Auflösung oder die Änderung der Rechtsform eines Kreisverbandes kann nur mit Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes erfolgen. Die Kreisverbände gestalten ihre Aufgabenerfüllung in einem bestimmten Gebiet innerhalb des Landesverbandes selbständig auf der Grundlage der Satzung des Kreisverbandes und der Beschlüsse der Organe der übergeordneten Gliederungen.

(2) Die Kreisverbände haben folgende Organe:

- a) den Kreisverbandstag
- b) den Kreisvorstand
- c) die Revisionskommission

(3) Der Kreisverbandstag findet im Abstand von vier Jahren statt. Ab 100 Mitglieder erfolgt eine Vertreterversammlung auf Delegiertenbasis. Die Delegierten für den Kreisverbandstag werden in den Mitgliederversammlungen der Ortsvereine gewählt. Auf jeweils fünf Mitglieder kann ein Delegierter/eine Delegierte gewählt werden.

(4) Der Vorstand des Kreisverbandes besteht aus mindestens drei Mitgliedern, er wird geleitet durch die/den Vorsitzende/n und vertritt den Kreisverband dauernd vereinspolitisch im eigenen Namen. Er ist verantwortlich für die revisionssichere Kassenführung im Sinne der Erhaltung der Steuerbegünstigung und Gemeinnützigkeit des Verbandes. Seine Finanzhoheit erstreckt sich auf finanzielle Mittel, die ausschließlich dem Kreisverband zukommen.

(5) Die Revisionskommission des Kreisverbandes besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Ihre Arbeitsweise regelt der Kreisverband in eigener Zuständigkeit.

§ 16 Die Ortsvereine

(1) Die Ortsvereine führen die Bezeichnung „Arbeitslosenverband Deutschland – Ortsverein (Name der Gemeinde)“. Ortsvereine sind Untergliederungen des Landesverbandes. Sie können sich zu einem Kreisverband zusammenschließen. Die Bildung und Auflösung oder Änderung der Rechtsform von Ortsvereinen können nur mit vorheriger Antragstellung und mit Zustimmung des Landesvorstandes unter Einhaltung der in § 1 Absatz (3) genannten Regelung erfolgen. Die Ortsvereine gestalten ihre Aufgabenerfüllung im Bereich des Ortes selbständig auf der Grundlage der Satzung des Ortsvereins und der Beschlüsse der Organe der übergeordneten Gliederungen.

(2) Organe des Ortsvereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Kassenprüfer/die Kassenprüferin

(3) Die Mitgliederversammlung findet als Vollversammlung mindestens einmal im Jahr statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Einhaltungfrist von mindestens zwei Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Auf ihr beschließen die Mitglieder des Ortsvereins grundsätzliche Aufgaben ihres territorial selbständigen Wirkens. Die Mitglieder wählen auf der Mitgliederversammlung den Vorstand des Ortsvereins.

(4) Der Vorstand des Ortsvereins besteht aus mindestens drei Mitgliedern, er wird durch die/den Vorsitzende/n geleitet und vertritt den Ortsverein dauernd im eigenen Namen. Er gewährleistet eine revisions sichere eigene Kassenführung im Rahmen der für den Ortsverein verfügbaren finanziellen Mittel im Sinne der Einhaltung der Steuerbegünstigung und Gemeinnützigkeit des Verbandes.

§ 17 Beurkundung von Beschlüssen

(1) Über den Verlauf der Versammlungen und die Beschlüsse aller Organe des Landesverbandes, der Kreisverbände und der Ortsvereine sind Niederschriften zu fertigen.

(2) Die Niederschriften sind von der/dem Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter/in und Protokollführer/in zu unterschreiben.

§ 18 Auflösung cXYf'5 i Z YVi b['des Landesverbandes'†

(1) Die Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes kann nur auf einem Landesverbandstag Mehrheit von 9/10 der abgabefähigen Stimmen beschlossen werden und bedarf gemäß § 3 Absatz (2) dieser Satzung der Zustimmung des Vorstandes des Bundesverbandes.

(2) Falls der Landesverbandstag nichts anderes beschließt, sind die/der Landesvorsitzende und ein durch den Landesverbandstag zu bestimmender Stellvertreter/Stellvertreterin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Landesverbandes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt nach Beendigung der Liquidation das Restvermögen des Landesverbandes an den Arbeitslosenverband Deutschland Kreisverband Potsdam - Potsdamer Arbeitslosenverein e.V. und an das ALV-Bildungswerk Brandenburg e.V. jeweils zur Hälfte, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

* geändert laut Vorstandsbeschluss vom 30.08.2010